

**Satzung
über das Verfahren zur
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 19. Dezember 2017**

In der konsolidierten Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren der Voranmeldung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, der Gaststudierenden und des Schülerstudiums sowie die dabei einzuhaltenden Fristen und weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

**§ 2
Vor Anmeldung zum Studium (Bewerbung)**

¹Anträge auf Zulassung zum Studium in zulassungsfreien Studiengängen sind mit dem von der Hochschule Augsburg im Online-Verfahren bereitgestellten Formular zu stellen. ²Das in Folge ausgedruckte Anmeldeformular ist mit den erforderlichen Unterlagen bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15. Juli, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis 15. Januar bei der Hochschule Augsburg einzureichen. ⁴Die in Satz 3 genannten Fristen können um angemessene Nachfristen verlängert werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. ⁵Für Bewerbungen zum Eintritt in höhere Fachsemester gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

**§ 3
Bewerbungsunterlagen**

(1) ¹Studienbewerber haben dem Antrag auf Immatrikulation die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Dies gilt insbesondere für Nachweise, die der Überprüfung dienen, ob der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Art. 46 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG).

**§ 3
Immatrikulationsverpflichtung**

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Augsburg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. ²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule Augsburg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

§ 4

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder § 7 dieser Satzung vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ³Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ⁴Bei Personen aus dem deutschsprachigem Ausland entscheidet die Hochschule Augsburg über den Sprachnachweis. ⁵Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist erbracht, wenn ein Zeugnis über eine der in der Anlage genannten Deutschprüfungen vorgelegt wird. ⁶Für Einzelfälle können im Ermessen der Hochschule Ausnahmeregelungen getroffen werden. ⁷Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Qualifikationsanforderungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie in Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule geforderte zusätzliche Sprachkenntnisse für ein fremdsprachiges Vorlesungsangebot bleiben unberührt.

(2) ¹Die Erfordernis eines vor der Studienaufnahme nachzuweisenden Vor- oder Grundpraktikums nach Art. 43 Abs. 4 BayHSchG ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Für die Anrechnung von Zeiten eines einschlägigen Vorpraktikums auf ein Grundpraktikum sind die betroffenen Fakultäten zuständig.

(3) ¹Die nach Art. 43 Absatz 6 Satz 1 BayHSchG erforderliche Berufserfahrung, deren Dauer in der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs zu regeln ist, muss grundsätzlich vor Beginn des Studiums erbracht worden sein. ²In Ausnahmefällen kann die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission zulassen, dass die geforderte Berufserfahrung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussarbeit vorliegen muss. ³Der Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung ist schriftlich spätestens bei Einreichung der Abschlussarbeit vorzulegen.

II. Immatrikulationsverfahren

§ 5

Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt zu den Terminen und in der Form, wie es zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Hochschule Augsburg festgelegt ist. ²Die Immatrikulationstermine werden den Bewerbern mit der Zulassung genannt. ³Die Immatrikulationsfrist endet spätestens zwei Wochen nachdem die Zulassung ausgesprochen wurde.

(2) ¹Die Immatrikulation ist vollzogen mit der Abgabe des Antrags auf Immatrikulation, des Nachweises einer Krankenversicherung, noch fehlender Unterlagen und der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen. ²Bei fehlendem Nachweis einer gültigen Krankenversicherung und bei fehlender Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge kann die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen ausgesprochen werden.

(3) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Immatrikulation innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. Die Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Nach erfolgter Immatrikulation und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Semesterbeginn die Campus Card zur Validierung frei gegeben.

(5) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6

Studierendenausweis

(1) ¹Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule Augsburg den Studierenden einen Ausweis (Studierendenausweis) in Form einer Chipkarte aus, nachfolgend Campus Card genannt. ²Für die Campus Card muss die/der Studierende ein Lichtbild nach Anforderungen der Hochschule Augsburg abgeben. ³Die Campus Card ist jeweils für ein Semester gültig und muss von der/dem Studierenden für jedes Semester eigenverantwortlich aktualisiert (validiert) werden. ⁴Die Campus Card erhält nach Maßgabe der Hochschule Augsburg optisch lesbar folgende personenbezogene Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Benutzernummer der Hochschulbibliothek,
5. Campus Card ID-Nummer,
6. Gültigkeitsdauer,
7. Lichtbild.

(2) Die Campus Card wird erstmals ab dem Sommersemester 2013 an die Studierenden der Hochschule Augsburg ausgegeben.

(3) Die Gültigkeit der CampusCard richtet sich nach den Bestimmungen Art. 46 ff Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) ¹Die Campus Card dient insbesondere als

1. Studierendenausweis,
2. elektronische Geldbörse des Studentenwerks Augsburg und der Hochschule Augsburg,
3. Ausweis des Bibliotheksystems,
4. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule Augsburg,
5. Fahrausweis des Augsburger Verkehrsverbunds und der Augsburger Verkehrsgemeinschaft, jeweils nach deren Bestimmungen.

(5) ¹ Die Datensicherheit nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu gewährleisten.² Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für die Funktion außerhalb der Hochschule Augsburg von diesen Stellen ausschließlich diejenigen Daten gelesen werden, die zur Abwicklung der jeweiligen Funktion erforderlich sind.

(6) ¹Die erste Ausgabe der Campus Card erfolgt für die/den Studierenden kostenfrei. ²Der Verlust der CampusCard ist der Hochschule Augsburg unverzüglich anzuzeigen. ³Die Anzeige ist mittels des im Internet von der Hochschule Augsburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars vom Studierenden eigenverantwortlich vorzunehmen. ⁴Hat der Studierende den Verlust zu vertreten, kann die Hochschule Augsburg Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung nach der Hochschulgebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung verlangen. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Campus Card aufgrund einer vom Studierenden zu vertretenden Beschädigung unbrauchbar wird.

(7) ¹Bei Diebstahl der Campus Card ist die/der Studierende zur polizeilichen Diebstahlsanzeige eigenverantwortlich verpflichtet. ²Die Campus Card ist auf der polizeilichen Diebstahlsanzeige ausdrücklich aufzuführen. ³Der Diebstahl ist der Hochschule Augsburg unverzüglich zu melden.

(8) ¹Die Hochschule Augsburg haftet für Schäden nur, wenn ihr die Schadensursache zuzurechnen ist. ²Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Campus Card vor, kann die Campus Card durch die Hochschule Augsburg gesperrt werden.

(9) Sollte die/der Studierende die Richtlinien des Rechenzentrums der Hochschule Augsburg zur Benutzung der Campus Card nicht akzeptieren, kann die Ausgabe der Karte verweigert werden.

(10) Die Campus Card verliert mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit als Studierendenausweis.

Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine der in Art. 46 BayHSchG genannten Voraussetzungen erfüllt ist oder der Immatrikulationstermin nach § 5 versäumt bzw. nicht eingehalten wurde.

(2) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Ordnung der Hochschule durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin in nachhaltiger Weise gestört wird. ²Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor wenn:

1. Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen sind und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.
2. Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
3. für Studienbewerber ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist.

(3) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation entscheidungserhebliche Unterlagen oder Qualifikationsnachweise fehlen.

(4) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes verlangen und die Immatrikulation versagen, wenn die Krankheit die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

III. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und über die Homepage der Hochschule Augsburg bekannt gemacht. ²Die Rückmeldefrist im Hinblick auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG endet spätestens sieben Wochen vor Beginn des Folgesemesters.

(3) Die Rückmeldung für das Folgesemester ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.

(4) ¹Die Hochschule erinnert zwei Wochen vor Ablauf und zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist die Studierenden an die fällige Zahlung der Gebühren und Beiträge mittels E-Mail an den Hochschul-E-Mail-Account. ²Säumige Rückmelderinnen und Rückmelder sind zu exmatrikulieren, wenn die Studentenwerksbeiträge nicht binnen einer Woche überwiesen werden.

(5) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Nachzahlungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten

(6) Nach erfolgter Rückmeldung und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Beginn des Folgesemesters die Campus Card zur Re-Validierung frei gegeben.

(7) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.

(8) ¹Studierende, die rückgemeldet sind und die fälligen Gebühren und Beiträge für das Folgesemester entrichtet haben, sich dann aber vor Beginn des Folgesemesters exmatrikulieren, sind nicht beitragspflichtig. ²Der Beitrag ist ohne Antrag von Amts wegen zurückzuerstatten.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zu stellen. ²Eine Beurlaubung für das erste Studiensemester soll nicht erfolgen. ³Studierende, die für das Folgesemester beurlaubt sind, haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ⁴Auch während der Beurlaubung sind die fälligen Semestergebühren und –beiträge zu entrichten, vgl. Art. 95 Abs. 2 BayHSchG. ⁵Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 ff.

(2) ¹Die Dauer der Beurlaubung beträgt höchstens zwei Semester. ²Die Nichtanrechenbarkeit von Beurlaubungen aus Anlass der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit darf die in diesen Gesetzen genannten Fristen nicht übersteigen. ³Satz 2 gilt sinngemäß für Beurlaubung aus den in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Gründen, in diesen Fällen ist die Nichtanrechenbarkeit auf ein Semester beschränkt.

(3) Die Beurlaubung von Antragstellern, die in auslaufenden Studiengängen studieren, soll im Übrigen nur erfolgen, wenn die Antragsteller nach dem Ende des Beurlaubungszeitraums noch ein Vorlesungsangebot vorfinden, das erwarten lässt, dass sie ihr Studium mit Erfolg abschließen können.

§ 10 Mitwirkungspflichten

¹Die Studierenden sind verpflichtet, dem Amt für Studienangelegenheiten unverzüglich Änderungen über Sachverhalte anzuzeigen, die im Verhältnis zwischen Studierenden und Hochschule für einen geordneten Verwaltungsvollzug unerlässlich sind. ²Dies sind insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Kontoverbindung.

IV. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn während des Studiums einer der in § 7 genannten Tatbestände eintritt.
- (3) Bei Versäumnis der Rückmeldefrist ist die Exmatrikulation auszusprechen.
- (4) Wer die Ordnung der Hochschule nach Verhängung von zwei Ordnungsmaßnahmen nach § 12 nochmals in nachhaltiger Weise stört, so dass eine weitere Ordnungsmaßnahme verhängt werden müsste, kann unter den in § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung, insbesondere Prüfungen behindern, beeinträchtigen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen

oder an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:

1. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester,

²Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr – und Forschungsbetriebs der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. ³Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. ⁴Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ²Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 13

Gaststudierende, Schülerstudium

(1) ¹Die Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Gaststudierende ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn der Antrag beinhaltet ausschließlich den Besuch von Lehrveranstaltungen die in nicht zulassungsbeschränkten Semestern angeboten werden. ²Der Besuch von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schülerstudiums nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG ist grundsätzlich zu ermöglichen.

(2) ¹Ein Gaststudium ist gebührenpflichtig. ²Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

(3) Nicht gebührenpflichtig ist ein Studium nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG.

(4) Die Immatrikulation von Gaststudierenden und Schülerstudierenden richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Fachhochschule Augsburg vom 25. Mai 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. Dezember 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2017.

Augsburg, den 20. Dezember 2017

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2017 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2017.

Inkrafttreten für die Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 anerkannte Deutschprüfungen sind:

- 1) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis der in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Niveaustufe.
- 2) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis der in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Niveaustufe.
- 3) Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule.
- 4) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe.
- 5) Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung).
- 6) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.
[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_06_02-Nachweis-deutsche - Sprachkenntnisse.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_06_02-Nachweis-deutsche-Sprachkenntnisse.pdf)
- 7) Das Goethe Zertifikat C2 bzw. das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. B2 für den Bachelorstudiengang „International Information Systems“.
- 8) Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

Akademische Brückenqualifizierung International	DSH-Niveau mind. Stufe 1	TestDaF-Niveau mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
Bachelorstudiengänge		
Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
Architektur	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
Bauingenieurwesen ⁹⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Betriebswirtschaft ¹⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Energieeffizientes Planen und Bauen	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
Elektrotechnik ⁴⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Interaktive Medien	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
International Management ¹⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Informatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
International Information Systems	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen ¹⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Kommunikationsdesign	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
Maschinenbau ⁶⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Mechatronik ⁵⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Soziale Arbeit ⁷⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Systems Engineering	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen
Technische Informatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfun- gen

Umwelt- und Verfahrenstechnik ⁶⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Wirtschaftsinformatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Wirtschaftsingenieurwesen (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Wirtschaftspsychologie ¹¹⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Masterstudiengänge		
Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
Bauingenieurwesen ⁹⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Applied Research	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Architektur	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Business Information Systems	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Transformation Design	mind. Stufe 1 ¹²⁾	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen ¹²⁾
Energie-Effizienz-Design	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Industrielle Sicherheit ³⁾	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen ⁴⁾
International Business and Finance	kein Nachweis erforderlich, rein englischsprachiger Studiengang	kein Nachweis erforderlich, rein englischsprachiger Studiengang
Interaktive Mediensysteme	mind. A 2 ¹⁰⁾	mind. A 2 ¹⁰⁾
Informatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen

IT-Projekt- und Prozessmanagement (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	Mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Maschinenbau ⁸⁾	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
Marketing-Management Digital	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
Mechatronik Systems	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Personalmanagement ¹⁾	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen ¹⁾
Projektmanagement Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Steuern- und Rechnungslegung ²⁾	mind. Stufe 3	mind. Stufe 5 in allen 4 Teilprüfungen ²⁾
Technologie-Management (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Umwelt- und Verfahrenstechnik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen

¹⁾ Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die intensive Arbeit mit Gesetzestexten stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

²⁾ In diesem Masterstudiengang halten wir sogar das Niveau C2 für nötig. Mehr noch als in den anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen wird hiermit (nahezu ausschließlich deutschen) Gesetzestexten und -interpretationen gearbeitet. Die korrekte Auslegung der Steuergesetze verlangt Deutschkenntnisse auf hohem Niveau.

³⁾ Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutsch- und Englischkenntnisse auf Stufe B2. Im Studiengang "Industrielle Sicherheit" sind Pflichtmodule enthalten, die auf sprachlich ausgeprägter Fachliteratur basieren. Ein Teil der Module wird in englischer Sprache, ein Teil in deutscher Sprache unterrichtet. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die intensive Arbeit mit Gesetzestexten und Normen stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

⁴⁾ Die Elektrotechnik hat einen hohen Abstraktionsgrad, da elektrische Vorgänge in technischen Systemen für Menschen nicht anschaulich wahrnehmbar sind und ihre quantitative Analyse sehr anspruchsvolle mathematische Methoden erfordert. In den Lehrveranstaltungen müssen daher komplizierte mathematisch-technische Zusammenhänge auf hohem Abstraktionsniveau erklärt werden, was zum Verständnis eine Beherrschung der deutschen Sprache auf hohem Niveau voraussetzt. Dies gilt auch für die Prüfungen, deren Aufgabenstellungen notwendigerweise ebenfalls sprachlich anspruchsvolle Beschreibungen komplexer technischer Sachverhalte beinhalten. Geringere sprachliche Anforderungen haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen.

⁵⁾ Der Studiengang Mechatronik überschneidet sich inhaltlich in erheblichem Umfang mit dem Studiengang Elektrotechnik. So besteht in den ersten zwei Semestern eine nahezu vollkommene Übereinstimmung. Daher bestehen für diesen Studiengang dieselben sprachlichen Anforderungen wie für den Studiengang Elektrotechnik.

⁶⁾ In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die sprachlichen Voraussetzungen wesentlich für einen erfolgreichen Studienabschluss sind. Die bisherigen Eingangsvoraussetzungen (DSH-Niveau Stufe 1 und TestDaF Stufe 3) waren dafür nicht in dem

Maße ausreichend. Mit den neuen Eingangsvoraussetzungen könnten die Erfolgsaussichten der Studierenden wesentlich verbessert werden.“

⁷⁾ Die Soziale Arbeit als Disziplin und als Praxis ist sehr stark sprachbasiert. Präzise Kommunikation ist für den Erfolg unerlässlich. Diese können nur vermittelt werden, wenn die Sprachkompetenzen von Anfang an sehr gut sind.

⁸⁾ Siehe § 3 Abs. 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau.

⁹⁾ In beiden Studiengängen ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ein breites Spektrum anspruchsvoller Fachliteratur zu verstehen, sich spontan und fließend ausdrücken zu können und die Sprache im fachlichen Kontext wirksam und flexibel zu gebrauchen. Das ergibt sich aus der in Deutsch gelehrten Fachsprache, sowie der Arbeit mit Gesetzestexten und Normen, die selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss darstellen.

¹⁰⁾ Nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden nur elementare Sprachkenntnisse auf Stufe A 2 gefordert. Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden mit den Studienbewerbern persönliche Gespräche zu fachlichen Fragen und zur individuellen Motivation geführt. Daraus ergibt sich automatisch die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse. Die praktischen Fähigkeiten zu kommunizieren können dabei oft deutlich vom Grad der offiziell erlangten Sprachzertifikate abweichen (nach oben wie unten).

¹¹⁾ Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Psychologie sowie der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als etwa in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

¹²⁾ Nicht-Muttersprachler Deutsch können im Rahmen der Eignungsprüfung zum Studium zugelassen werden, ohne unmittelbar Deutschkenntnisse nachweisen zu müssen. Es wird allerdings der zertifizierte Nachweis einer Sprachprüfung spätestens mit Ende des zweiten Semesters mit dem Sprachniveau A2 verlangt. Die betroffenen Bewerber werden daher nur unter dieser Bedingung zugelassen und immatrikuliert.